

des Dirnen- und Zuhältertums, also vor allem gesundheits- und sittenpolizeiliche Erwägungen, die ihn veranlassen hätten, Vorschriften über den Tanzunterricht zu erlassen. Und mit Bezug auf den Bewilligungszwang und die Gebührenpflicht im besondern erklärt er, dass vor Erlass der Verordnung allgemein über die im Tanzunterricht eingerissene Sittenlosigkeit geklagt worden sei und dass man diesen Klagen nur durch Vorschriften über die moralische Eignung der Tanzlehrer habe gerecht werden können. Es handelt sich danach um eine Beschränkung aus wesentlich sittenpolizeilichen Rücksichten, die sich jedenfalls da rechtfertigt, wo Veranstaltungen in Frage stehen, die für jedermann zugänglich sind und so leicht zu andern Zwecken benutzt werden können als zu denen, welchen sie dem Namen nach dienen sollen. Sittenpolizeiliche Erwägungen dieser Art bilden aber einen genügenden Grund, um die Ausübung des Gewerbes an eine vorherige Bewilligung zu knüpfen und deren Erteilung von einer Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit des Bewerbers in Hinsicht auf die Gefahr von Missbräuchen abhängig zu machen. Die Pflicht zur Bezahlung einer Kontrollgebühr sodann steht mit dem Bewilligungszwang in engstem Zusammenhange. Auch sie konnte infolgedessen auf dem Ordnungswege eingeführt werden, soweit man es noch mit einer Gebühr, nicht mit einer Steuer zu tun hat. Das trifft aber hier zu; die Höhe der vorgesehenen Abgabe hebt sie nicht über das für Gebühren zulässige Mass hinaus und auch die Abstufung nach dem Umfange der vorauszusehenden Kontrolle ist zulässig (BGE 53 I S. 482 ff. und die dort erwähnten früheren Entscheide).

2. — Die durch die Bundesverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit steht der Einführung einer Patentpflicht und besondern polizeilichen Kontrolle über einzelne Gewerbe nicht entgegen, sobald dafür Gründe des öffentlichen Wohles angeführt werden können (vgl. BURCKHARDT Komm. zur BV S. 269, ferner BGE 38 I 72; 42 I 7, 15 und 127; 46 I 219, 332; 47 I 259; 48 I 274;

285, 457; 49 I 91; 51 I 292; 52 I 225; 53 I 118, 197). Solche Gründe lagen aber hier, wie bereits ausgeführt, vor. Ebensowenig wie der Bewilligungszwang verstösst die Gebührenpflicht gegen Art. 31 der BV, der sogar die Erhebung besonderer Gewerbesteuern zulässt.

3. — Bei der Ausübung der anderen, von den Rekurrenten angeführten Gewerbe haben sich ähnliche sittenpolizeiliche Misstände, wie der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung feststellt, bis jetzt nicht ergeben, womit der Vorwurf rechtsungleicher Behandlung entfällt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

IX. INTERKANTONALE AUSLIEFERUNG EXTRADITION ENTRE CANTONS

38. Auszug aus dem Urteil vom 9. Juni 1928

i. S. Zürich gegen Bern.

Bundesgesetz betr. die Auslieferung unter den Kantonen vom 24. Juli 1852. Verhältnis von Art. 1 Abs. 2 zu Art. 4 Abs. 2. Auslegung der letzteren Vorschrift. Begriff der Mitschuld im S. derselben. Anwendbarkeit auch, wenn die ganze verbrecherische Tätigkeit, neben der « Haupthandlung » auch die Nebenhandlungen der übrigen Teilnehmer im ersuchenden Kanton vor sich gegangen sind. « Mitschuld »-Verhältnis speziell bei den Vergehen des leichtsinnigen oder betrüglichen Bankerotts, wenn der in Konkurs geratene Schuldner eine juristische Person ist, in bezug auf die verfolgten Gesellschaftsorgane. Einwendung des Niederlassungskantons, der selbst die Strafverfolgung gegen einzelne Teilnehmer übernehmen will, dass der ersuchende Kanton zur Verfolgung dieser Vergehen nicht zuständig sei, weil die Strafhoheit in bezug darauf nach Bundesrecht und dem eigenen Strafrecht des ersuchenden Kantons ausschliesslich dem Kanton der Konkurseröffnung und nicht demjenigen des Ortes, wo die Bankerott-handlungen vorgenommen worden sind, zustehe.

Nach § 200 des zürcherischen StGB « ist, wer zahlungsunfähig geworden ist oder sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgibt, des betrüglichen Bankerotts schuldig, wenn er : a) und b)....., c) seine Rechnungs- und Handlungsbücher verheimlicht, beiseite geschafft, gefälscht oder w a h r h e i t s w i d r i g g e f ü h r t hat. » Der in Konkurs geratene Schuldner wird nach § 202 wegen leichtsinnigen Bankerotts bestraft, wenn er : « a) — c)..... d) im Bewusstsein der Insolvenz den Ausbruch des Konkurses dadurch hinauszuschieben versucht hat, dass er neue erhebliche Schulden einging und die auf diesem Wege erhobenen Gelder oder Waren verschwendete oder verschleuderte. » Wenn im Konkurse von eingetragenen juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften inbegriffen, die Voraussetzungen der §§ 200 und 202 zutreffen, so finden diese Vorschriften Anwendung auf « die schuldigen Einzelpersonen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane » (§ 205).

Am 28. Oktober 1926 wurde über die Aktiengesellschaft « Schweiz. Vereinsbank » mit Sitz in Zürich dort der Konkurs eröffnet. Im Zusammenhang damit leiteten die zürcherischen Behörden gegen die Gesellschaftsorgane (Verwaltungsräte, Direktoren und Mitglieder der Kontrollstelle) eine Strafuntersuchung ein, die im weiteren Verlaufe auch auf die Verhältnisse bei der Genossenschaft « Hypothekenkreditverein Zürich » einer Gründung der Vereinsbank, und die Verwaltungsorgane dieser Genossenschaft ausgedehnt wurde. Nach der Auffassung der zürcherischen Untersuchungsbehörden war die Vereinsbank schon seit einer Reihe von Jahren, der Hypothekenkreditverein schon seit Schluss des ersten Geschäftsjahres 1919 in stets steigendem Masse überschuldet. Die Bücher und die mit ihnen übereinstimmenden, vom Verwaltungsrat genehmigten Bilanzen wiesen statt dessen regelmässig Aktiven- und Rechnungsüberschüsse aus. Den Direktoren und Verwaltungsräten beider Unternehmungen und den Mitgliedern der Kon-

trollstelle der Vereinsbank wird deshalb das Vergehen des betrüglichen Bankerotts nach § 200 litt. c, beim Hypothekenkreditverein ferner des leichtsinnigen Bankerotts nach § 202 litt. d des zürch. StGB vorgeworfen. Je gegen mehrere gewesene Direktoren und Verwaltungsräte gemeinsam erstreckt sich die Untersuchung ausserdem noch auf weitere als Betrug und Unterschlagung qualifizierte Tatbestände. Der Sitz des Hypothekenkreditvereins war im Oktober 1926 nach dem Zusammenbruch der Vereinsbank von Zürich nach Lausanne verlegt worden. Im Januar 1928 wurde auch über ihn hier der Konkurs eröffnet.

Von den Angeschuldigten sind drei : der frühere Delegierte des Verwaltungsrats und Direktor des Berner Sitzes der Vereinsbank und Verwaltungsrat des Hypothekenkreditvereins A., der Verwaltungsrat bei beiden Gesellschaften B. und ein Mitglied der Kontrollstelle der Vereinsbank C. in Bern niedergelassen. Der Kanton Zürich verlangte von Bern die Auslieferung dieser Personen, des C. wegen betrüglichen Bankerotts im Falle der Vereinsbank (durch die von ihm abgegebenen Revisionsberichte), des A. und B. ausserdem wegen der übrigen oben erwähnten Anschuldigungen, für das in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 (AuslG) nicht erwähnte Vergehen des leichtsinnigen Bankerotts gestützt auf eine im Jahre 1910 zwischen den beiden Kantonen ausgetauschte Gegenrechtserklärung. Bern weigerte sich dem Gesuche zu entsprechen und erklärte, dass es die Auszuliefernden wegen der in Betracht kommenden Vergehen durch seine Gerichte beurteilen lassen werde (Art. 1 Abs. 2 AuslG). Es anerkannte, dass Zürich trotz dieser Erklärung die Auslieferung verlangen könnte, wenn ein Fall des Art. 4 Abs. 2 AuslG vorläge, bestritt aber, dass dies zutreffe, und sprach ferner dem Kanton Zürich für die Konkursvergehen im Falle des Hypothekenkreditvereins die Zuständigkeit zur Strafverfolgung ab, nachdem die Konkurseröffnung über

diese Genossenschaft in Lausanne stattgefunden habe.

Auf Klage des Kantons Zürich hat das Bundesgericht den Kanton Bern verpflichtet dem Auslieferungsbegehren Folge zu geben :

Aus den Gründen :

« Durch die Gegenrechtserklärung von 1910 ist das Vergehen des leichtsinnigen Bankerotts für den Verkehr zwischen den beiden Kantonen einem Auslieferungsvergehen i. S. von Art. 2 AuslG gleichgestellt worden. Der Kanton Bern kann demnach auch in bezug darauf wie für die anderen Vergehen, die Gegenstand des Auslieferungsbegehrens bilden, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Auslieferungspflicht gegeben sind, die Auslieferung nur insofern durch Übernahme der Strafverfolgung abwenden, als es sich nicht um Tatbestände handelt, die nach den konkreten Umständen der Begehung unter Art. 4 Abs. 2 AuslG fallen. Trifft letzteres zu, so geht das im Interesse der Konzentration des Strafverfahrens hier dem Kanton des Orts der Haupthandlung eingeräumte Recht die Auslieferung « aller Mitschuldigen in anderen Kantonen » zu verlangen, nach feststehender und von Bern nicht angefochtener Auslegung der Befugnis des Heimat- oder Niederlassungskantone aus Art. 1 Abs. 2, selbst die Strafverfolgung zu übernehmen, vor und schliesst diese aus (BGE 3 S. 666 Erw. 2, 34 I 292 Erw. 3, 44 I 179, 52 I 170).

Da nicht bestritten wird, dass die den drei Auszuliefernden vorgeworfenen Handlungen an sich geeignet wären, die Tatbestandsmerkmale der behaupteten Vergehen (betrügerlicher und leichtsinniger Bankerott, Betrug und Unterschlagung) im Sinne des AuslG Art. 2, der Gegenrechtserklärung zwischen den beiden Kantonen von 1910 und des zürcherischen StGB zu erfüllen, noch eingewendet wird, dass sie nach dem Rechte des ersuchten Kantons, Bern nicht strafbar wären (BGE 27 I 748/49, 41 I 508 Erw. 2), bleibt somit einzig zu prüfen,

ob auch die besonderen Voraussetzungen zutreffen, deren es nach dem AuslG bedarf, um die Übernahme der Strafverfolgung durch den Niederlassungskanton auszuschliessen, ferner ob nicht selbst dann Bern allenfalls die Auslieferung in bezug auf einzelne dieser Vergehen deshalb ablehnen könne, weil dem Kanton Zürich aus anderen Gründen die örtliche Zuständigkeit (Strafhoheit) für deren Verfolgung fehle.

Wenn Art. 4 Abs. 2 AuslG von « einem in mehreren Kantonen begangenen Vergehen » spricht, so will dies nicht bedeuten, dass dieselbe Person in verschiedenen Kantonen gehandelt haben müsse. Vielmehr ist dabei, wie die Fortsetzung « aller Mitschuldigen in anderen Kantonen » zeigt, in erster Linie an den Fall gedacht, wo ein Vergehen von mehreren Personen gemeinsam verübt worden ist und die verschiedenen Mitschuldigen nicht im gleichen Kanton gehandelt haben. Unter « Mitschuldigen » aber sind zunächst jedenfalls alle Teilnehmer am Vergehen im weitesten Sinne, neben den Gehilfen auch der Anstifter oder Mittäter zu verstehen (BGE 34 I 291 Erw. 2, 44 I 178). Es genügt m. a. W., dass ein strafbarer Erfolg durch das strafrechtlich zu-rechenbare Zusammenwirken verschiedener Personen herbeigeführt worden und die dafür hauptsächlich in Betracht kommende Handlung im Gebiet des ersuchenden Kantons vor sich gegangen ist. Schon im Urteil BGE 6 212 ff. insbesondere 217 Erw. 2 ist das Bundesgericht noch einen Schritt weitergegangen, indem es unter den Begriff auch den Begünstiger einbezog, mit der Begründung : obwohl die Begünstigung keine blosse Teilnahmehandlung, sondern ein selbständiges Delikt darstelle, bestehe doch zwischen dem Handeln des Begünstigers und demjenigen des Täters der Haupthandlung ein so naher Zusammenhang, dass der erstere in einem weiteren Sinne noch als Mitschuldiger des letzteren bezeichnet werden könne und tatsächlich auch bezeichnet werde : dem Wesen des bundesstaatlichen Verhältnisses.

entspreche es aber die Pflicht der Gliedstaaten zur Rechtshilfe in Strafsachen in ausdehndem Sinne zu fassen: es liege dies für die hier zu lösende spezielle Frage auch im Interesse der Rechtspflege, das regelmässig die gleichzeitige Untersuchung und Aburteilung konnexer Straftaten erfordern werde (bestätigt in BGE 52 I 168 Erw. 2).

Aus dem eben angedeuteten Grunde ergibt sich auch, dass die Anwendung der Vorschrift trotz des Wortlauts nicht auf den Fall beschränkt bleiben kann, wo die Teilhandlungen der verschiedenen Teilnehmer auf verschiedene Kantonsgebiete entfallen. Wenn das AuslG sogar für diesen Fall die sämtlichen Teilnehmer am Vergehen ohne Rücksicht auf ihren Wohnort vor den Richter des Ortes der Haupthandlung verweist, so war dafür die Erwägung massgebend, dass nur so eine möglichst vollständige Ermittlung der Wahrheit auch bei solchen komplexen Vergehen und die gleichmässige Behandlung und Beurteilung aller Tatmomente und Täter gewährleistet werden kann. Dass beides erreicht werde, liegt nicht nur im Interesse der Gerechtigkeit, sondern auch der wirksamen Bekämpfung des Verbrechertums, einem Bestreben, das allen Gliedern des Bundesstaates gemeinsam sein muss. Jener Zweckgedanke des Gesetzes aber trifft in ganz gleicher Weise bei jedem von mehreren Personen gemeinsam verübten Vergehen zu, mögen nun die einzelnen Teilnehmehandlungen sich auf das Gebiet verschiedener Kantone verteilen oder neben der Haupt- auch die Nebenhandlungen, also die ganze verbrecherische Tätigkeit, sich im Gebiet des ersuchenden Kantons abgespielt haben. Ein sachlicher Grund, der den Gesetzgeber hätte bewegen können, im ersten Falle die Trennung des Strafverfahrens gegen die einzelnen Teilnehmer durch Übernahme der Strafverfolgung seitens der Niederlassungskantone für ihre Niedergelassenen auszuschliessen, im zweiten Falle dagegen eine solche Spaltung zuzulassen, ist schlechter-

dings nicht ersichtlich. Hat der Niederlassungskanton den Teilnehmer selbst dann an den Kanton des Ortes der Haupthandlung herauszugeben, wenn die Teilnehmehandlung auf seinem eigenen Gebiet oder demjenigen eines dritten Kantons begangen worden war, so muss diese Pflicht noch vielmehr bestehen, wenn auch für den Teilnehmer der Tatort (im Sinne des körperlichen Handelns) sich am Orte der Haupthandlung befindet, und in der noch weitergehenden Verpflichtung, wie sie das Gesetz ausdrücklich ausspricht, als das Mindere eingeschlossen sein. Wenn das Bundesgericht in den Urteilen BGE 3 S. 666 Erw. 2, 34 I 291 Erw. 2 und 44 I 179 jeweilen festgestellt hat, dass in der Tat Haupthandlung und Nebenhandlung des auszuliefernden Teilnehmers in verschiedenen Kantonen vor sich gegangen seien, so ist damit nur ausgesprochen worden, dass der vom ersuchenden Kanton erhobene Anspruch infolgedessen schon nach dem Wortlaut des Gesetzes begründet sei. Die Frage, ob nicht die Lösung auch dann die nämliche sein müsste, wenn Haupt- und Nebenhandlung auf das gleiche Kantonsgebiet fielen, ist dadurch nicht präjudiziert worden und brauchte nach den Umständen des Falles nicht entschieden zu werden.

Der Kanton Bern glaubt demnach zu Unrecht dem Auslieferungsbegehren für die Vergehen des betrüglichen und leichtsinnigen Bankerotts schon mit der Begründung entgegenzutreten zu können, dass sich bei diesen der Begehungsort rechtlich, gleichgiltig wo körperlich gehandelt worden sei, immer nur an einem Orte, demjenigen der Konkurseröffnung befinden und deshalb von einem in mehreren Kantonen begangenen Vergehen überhaupt nie gesprochen werden könne. Selbst wenn dem so wäre, was einstweilen unerörtert bleiben kann, würde sich daraus nicht die angenommene Folge, nämlich der grundsätzliche Ausschluss der Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 2 AuslG ergeben, sondern sich höchstens fragen, ob, wenn die Konkurseröffnung ausserhalb des Kantons

Zürich stattgefunden hat, Bern nicht die Auslieferung deshalb ablehnen könne, weil Zürich für diese Vergehen nicht der Ort der « Haupthandlung » und zu deren Verfolgung nicht zuständig sei.

Verfehlt ist auch der weitere auf § 205 des zürcherischen StGB gestützte Versuch, für das eine oder andere Vergehen, wenn der in Konkurs geratene Schuldner eine juristische Person ist, die Möglichkeit eines Teilnahme- « Mitschuld »-verhältnisses inbezug auf die Begehung überhaupt auszuschliessen. Wenn dort bestimmt wird, dass beim Konkurse juristischer Personen die Vorschriften der §§ 200 und 202 auf « die schuldigen Einzelpersonen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane Anwendung finden », so heisst dies nur, dass die blosses Stellung als Organ des in Konkurs geratenen Verbandes noch keine strafrechtliche Haftung der betr. Person für vorgekommene, unter § 200 oder 202 fallende Handlungen begründet, sondern der Einzelne dafür nur insoweit einzustehen hat, als er selbst bei der Handlung in einer Weise schuldhaft mitgewirkt hat, die ihn nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Täter oder doch Teilnehmer erscheinen lässt. Nur dahin gehen denn auch die Ausführungen des bei ZELLER, Kommentar zum StGB § 205 Nr. 3 zitierten obergerichtlichen Urteils. Keineswegs folgt daraus, dass das Handeln jeder den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen angehörenden Person auch abgesehen davon getrennt für sich, als ein Sondertatbestand zu behandeln und zu beurteilen sei und, selbst wenn unter § 200 oder 202 fallende Tatbestände von mehreren solchen Personen gemeinsam verwirklicht worden sind, darauf gleichwohl die Regeln über die Teilnahme an Vergehen keine Anwendung finden. Umsoweniger besteht für eine solche Sonderbehandlung auslieferungsrechtlich, vom Standpunkte des Art. 4 Abs. 2 AuslG ein Anlass. Gerade die Eigenart beider Deliktsarten muss vielmehr richtiger Weise das Gegenteil, nämlich eine Erweiterung des Geltungs-

gebietes der letzterwähnten Vorschrift noch über den eben gezogenen Rahmen hinaus bewirken. Indem der Gesetzgeber gewisse Handlungen des Schuldners aus dem Gesichtspunkte des betrügerischen oder leichtsinnigen Bankerotts als strafbar erklärt, wenn der Schuldner (nachher oder vorher) zahlungsunfähig geworden, in Konkurs geraten ist, fasst er durch diese tatsächliche Bedingung der Strafbarkeit die Gesamtheit der betr. Handlungen zu einem einheitlichen Vergehen zusammen. Der Schuldner, der eine jener Arten von Handlungen zu verschiedenen Malen vorgenommen (z. B. wiederholt wahrheitswidrige Bucheinträge gemacht) oder mehrere davon nebeneinander verübt (z. B. die Bücher wahrheitswidrig geführt und Aktiven beseitigt) hat, macht sich gleichwohl nur ein Mal des betrügerischen oder leichtsinnigen Bankerotts schuldig. Er begeht nicht das Vergehen mehrfach in Realkonkurrenz (vgl. in diesem Sinne speziell auch für das zürcher. StGB, ZÜRCHER, Kommentar zu § 200 Nr. 2; ZELLER, Kommentar § 200 Nr. 9). Bei dieser Sachlage kann aber auch, um Art. 4 Abs. 2 AuslG auf ein Auslieferungsbegehren wegen betrügerischen oder leichtsinnigen Bankerotts beim Konkurse einer juristischen Person als anwendbar erscheinen zu lassen, nicht gefordert werden, dass gerade bei dem einzelnen dem Auszuliefernden vorgeworfenen Tatbestand eine Mitwirkung noch anderer Personen stattgefunden habe und auch für ihn getrennt betrachtet der Ort der « Haupthandlung » im ersuchenden Kanton liege. Nach dem ganzen Zweckgedanken der Vorschrift und der weiten Auslegung, die mit Rücksicht darauf dem Begriff der « Mitschuld » auch nach anderer Richtung, so z. B. durch die oben erwähnte Unterstellung der Begünstigung darunter, in der bundesgerichtlichen Praxis schon gegeben worden ist, muss es vielmehr genügen, dass solche Bankerott-handlungen ausser vom Auszuliefernden noch von andern Organen der juristischen Person, wenn schon vielleicht unabhängig von ihm und zu verschiedenen Zeiten be-

gangen worden sind und der hauptsächlichste, wichtigste Teil derselben in ihrer Gesamtheit betrachtet im Gebiet des ersuchenden Kantons vor sich gegangen ist. (folgen Ausführungen darüber, dass beides für die Konkursvergehen sowohl im Falle der Vereinsbank als des Hypothekenkreditvereins zutreffe und auch bei den weiteren Vergehen, die Gegenstand des Auslieferungsbegehrens bilden, nicht behauptet werde, dass die Haupt-handlung nicht im Kanton Zürich vor sich gegangen sei, sondern bloss dass der einzelne Teilnehmer oder die verschiedenen Teilnehmer zusammen nicht in mehreren Kantonen gehandelt hätten).

« Wenn Bern weiter einwendet, dass Zürich trotz der tatsächlichen, körperlichen Verknüpfung der Bankerott-handlungen mit seinem Gebiete zur Verfolgung der Konkursvergehen (leichtsinniger und betrügerlicher Bankerott) im Falle des Hypothekenkreditvereins deshalb nicht befugt sei, weil die Konkursöffnung, die dafür rechtlich den Begehungsort bestimme, nicht in Zürich sondern im Kanton Waadt erfolgt sei, so wird damit dem Art. 4 Abs. 2 AuslG ein Sinn unterstellt, der ihm nicht zukommt.

» Die Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereichs der kantonalen Strafnormen und damit der Gerichtsbarkeit der kantonalen Strafgerichte, soweit sie hievon abhängt, ist, wo sich nicht dafür ausnahmsweise wie bei den Pressvergehen aus dem Bundesrecht gewisse Beschränkungen ergeben, Sache der kantonalen Gesetzgebung. Die bundesgerichtliche Praxis hat denn auch, von der Beurteilung von Rekursen aus Art. 4 BV wegen willkürlicher Missachtung von Vorschriften dieser Gesetzgebung selbst abgesehen, darein nur insoweit eingegriffen, als es zur Hebung effektiver positiver oder negativer Kompetenzkonflikte zwischen den Behörden verschiedener Kantone nötig war. Um einen solchen negativen Kompetenzkonflikt handelte es sich in dem Falle Rosasco (BGE 11 S. 107), wo die Strafverfolgung

wegen leichtsinnigen Bankerotts dem Kanton der Konkursöffnung und nicht demjenigen, in dem die inkriminierten Akte schlechter Vermögensverwaltung stattgefunden hatten, überbunden wurde. Dass damit nicht etwa eine bundesrechtliche Gerichtsstandsnorm für solche Vergehen überhaupt aufgestellt werden sollte, erhellt klar aus dem Urteile BGE 52 I 27, wo ein Entscheid der waadtländischen Anklagekammer als nicht bundesrechtswidrig bezeichnet wurde, wodurch sie die waadtländischen Gerichte als zuständig für die Verfolgung im Kanton verübt, unter den Begriff des betrüglichen Bankerotts fallender Handlungen betrachtet hatte, obwohl der Konkurs über den Schuldner in einem anderen Kanton (Wallis) eröffnet worden war. Insbesondere hat das Bundesgericht es auch stets abgelehnt, in den Vorschriften des Auslieferungsgesetzes (Art. 4 Abs. 2) mittelbar zugleich eine Ordnung des Gerichtsstands in Strafsachen zu sehen, wonach die Strafverfolgung interkantonalrechtlich bei innert der Schweiz begangenen Vergehen nur von den Behörden des Ortes der Begehung betrieben werden dürfte und andere Gerichtsstände daneben regelmässig ausgeschlossen wären (BGE 35 I 6 mit Zitaten). Wenn in der angeführten Vorschrift von einem in mehreren Kantonen begangenen Vergehen und von dem Orte der Verübung der Haupthandlung die Rede ist, so ist dabei, wie die ganze Ausdrucksweise zeigt, zweifellos nicht an den nach bestimmten juristischen Kriterien zu bestimmenden Begehungsort im rechtlichen Sinne, sondern an den Ort des körperlichen Handelns gedacht. Wollte man daraus gleichzeitig eine Gerichtsstandsregel ableiten, so könnte sie also nur in der Anerkennung des Forums der Haupttat für alle Teilnehmer am Vergehen und ferner im Vorrang des Ortes, wo die zur Verwirklichung des Vergehens dienenden körperlichen Handlungen in der Hauptsache vorgenommen sind, vor dem Orte blosser, zur Vollendung des Vergehens noch nötiger Zwischenwirkungen oder des Eintritts des

Erfolges bestehen. Auch wenn man davon absieht und annimmt, dass um den Auslieferungsanspruch des Kantons der « Haupthandlung » nach Art. 4 Abs. 2 AuslG zu begründen, zu dieser Eigenschaft noch das weitere Erfordernis der rechtlichen Zuständigkeit des betr. Kantons zur Strafverfolgung nach den dafür massgebenden besonderen, ausserhalb der zitierten Vorschrift stehenden Grundsätzen gegeben sein müsse, so wird damit die Frage des Bestehens dieser Zuständigkeit nicht zu einer bundesrechtlichen, die nach vom Bundesgericht aufzustellenden selbständigen Kollisionsregeln zu beurteilen wäre. Es wird vielmehr regelmässig genügen müssen, dass dem ersuchenden Kanton nach seiner eigenen Gesetzgebung die beanspruchte Strafhöhe zusteht. Die Bestimmung derselben nach bundesrechtlichen Kollisionsregeln können höchstens dann in Betracht kommen, wenn neben dem Kanton Zürich noch ein dritter Kanton das Verfolgungsrecht für sich in Anspruch nähme und mit einem Auslieferungsgesuch an den Kanton Bern herangetreten wäre oder wenn der Kanton Bern selbst als Begehungsort des Vergehens im rechtlichen Sinne für sich die bessere Strafberechtigung beanspruchte. Weder das eine noch das andere ist aber der Fall. Der Kanton Waadt, in dem der Konkurs über den Hypothekenkreditverein eröffnet worden ist, hat bisher ein Strafverfahren gegen dessen Organe wegen betrügerischen oder leichtsinnigen Bankerötts nicht eingeleitet und Bern behauptet nicht, seinerseits gegen die Auszuliefernden wegen dieser Vergehen aus eigenem Rechte einen Strafanspruch zu besitzen. Es möchte lediglich von der Möglichkeit Gebrauch machen, als Heimat- oder Niederlassungskanton der Auszuliefernden die Auslieferung dadurch abzuwenden, dass es die Strafverfolgung an Stelle des sonst zur Bestrafung berechtigten Kantons übernimmt, eine Möglichkeit, die aber eben versagt, wenn die besonderen Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 AuslG vorliegen. Die Aus-

legung der internen Gerichtsstands- und Kollisionsregeln des ersuchenden Kantons aber muss grundsätzlich den Behörden überlassen bleiben, die zu deren Anwendung in erster Linie berufen sind, den kantonalen Strafgerichten. Die Auslieferung könnte daher aus diesem Grunde höchstens verweigert werden, wenn zum vorneherein klar wäre, dass jene sich zur Beurteilung des Falles nach ihrer eigenen Gesetzgebung und Praxis schliesslich unzuständig erklären müssten. Hievon kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Nach Art. 3 des zürcherischen StGB findet dieses Gesetz Anwendung auf alle im Gebiet des Kantons von Inländern oder Ausländern verübten Verbrechen. Eine Begriffsbestimmung des Begehungsortes enthält das Gesetz selbst nicht, weshalb denn auch die kantonale Praxis darin bei den einzelnen Vergehen früher mehrfach geschwankt hat. Die Lücke ist aber seither ausgefüllt worden durch § 1 der StPO vom 4. Mai 1919, wonach als Ort der Begehung sowohl der Ort, wo der Täter gehandelt hat, als derjenige gilt, wo der Erfolg eingetreten ist. Wenn das zürcherische Kassationsgericht in dem vom Kanton Bern angerufenen Urteile, Blätter für zürcherische Rechtsprechung Bd. 24 Nr. 26, die zürcherischen Gerichte als zuständig für die Beurteilung auch im Auslande verübter betrügerischer Bankerrotthandlungen betrachtet hat, wenn der Ort der Konkursöffnung über den Schuldner im Kanton Zürich liegt, so folgt daraus noch nicht, dass es nicht die gleiche Zuständigkeit auch für den Fall angenommen hätte, wo zwar der Konkurs ausserhalb des Kantons eröffnet worden ist, die unter § 200 oder 202 StGB fallenden Handlungen selbst aber im Kanton vor sich gegangen sind. Massgebend ist, dass jedenfalls das zürcherische Obergericht in einem späteren Entscheide a. a. O. Nr. 68 im Hinblick auf § 1 Abs. 2 StPO sich auf diesen Boden gestellt hat und ein nachfolgendes Urteil des Kassationsgerichts, wodurch es diese Praxis desavouiert hätte, nicht namhaft gemacht werden kann.

Es muss deshalb den Auszuliefernden anheimgestellt bleiben, die Unzuständigkeitseinrede, nach Bewilligung der Auslieferung, im Strafverfahren vor den zürchersichen Gerichten selbst geltend zu machen. Der Auslieferungsanspruch des Kantons Zürich kann bei dieser Sachlage mit dieser Begründung nicht bestritten werden. Das umsoweniger, als die Sitzverlegung des Hypothekenkreditvereins von Zürich nach Lausanne erst im Oktober 1926 vorgenommen worden ist, als dessen Zahlungsunfähigkeit schon auf der Hand lag, und infolgedessen den zürcherischen Gerichten auch dann kaum verwehrt werden könnte, den Ort der Konkurseröffnung als für die Kompetenzfrage nicht massgebend zu betrachten, wenn die kantonale Praxis sonst eine andere wäre.»

X. ORGANISATION DER BUNDESRECHTS- PFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nr. 36. — Voir n° 36.

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. BUNDESSTRAFRECHT

CODE PÉNAL FÉDÉRAL

39. Urteil des Kassationshofes vom 9. Juli 1928 i. S. Ryf gegen Staatsanwaltschaft Solothurn und Moll.

Art. 67 BStR : Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs : Voraussetzungen. (Erw. 1 und 2.)

— « erhebliche » Gefährdung im Sinne von Abs. 2. (Erw. 2 litt. b.)

Art. 161 Abs. 2 OG : Verhältnis der vom Verurteilten im Zivilpunkt eingelegten Kassationsbeschwerde zu der von der Zivilpartei eingelegten Berufung. (Erw. 3.)

Art. 50 OR : « Teilnahme » an fahrlässiger Körperverletzung. (Erw. 3.)

A. — Am Abend des 8. Mai 1927 fuhren die Kassationskläger und Monika Moll im Zug Nr. 323 der Solothurn-Niederbippbahn von Solothurn nach Hause. Als Monika Moll um 19.29 Uhr in Flumenthal aussteigen wollte, hielten sie die Kassationskläger, die auf der hintern Plattform desselben Wagens standen, scherzweise an der Hand zurück. Hans Ryf liess sie auf den ersten, Walter Ryf erst auf den (unmittelbar folgenden) zweiten Signalpiff des Zugführers los, so dass Monika Moll den Wagen erst verlassen konnte, als der Zug schon wieder in Bewegung war. Sie fiel dabei so unglücklich, dass sie unter ein Rad geriet und das linke Bein oberhalb des Knies amputiert werden musste.

Am 3. Mai 1928 verurteilte das solothurnische Obergericht die Kassationskläger zweitinstanzlich wegen fahrlässiger Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahn-